

Kreis Viersen	3
305/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
306/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
307/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
308/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
309/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
310/2019 Berufung der Beisitzer und deren Stellvertreter in den Kreiswahlausschuss für die am 26.05.2019 stattfindende Europawahl.....	8
311/2019 Änderung vom 04.04.2019 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder im Kreis Viersen vom 16.11.2011 und der Satzung vom 14.12.2012 über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme	9
Burggemeinde Brüggen.....	12
312/2019 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	12
Stadt Nettetal.....	14
313/2019 Berichtigung der Bekanntmachung der Stadt Nettetal im Amtsblatt des Kreises Viersen am 28.03.2019, Nr. 11, betr. 3. Änderungssatzung vom 20.03.2019 zur Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2015.	14
314/2019 Bekanntmachung der Stadt Nettetal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019.....	15
315/2019 Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-277 „Am Trappistenweg“ im Stadtteil Kaldenkirchen	17
316/2019 Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-251 „Niedieckstraße/Longlife-Areal“ im Stadtteil Lobberich	19
Gemeinde Niederkrüchten	22
317/2019 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	22
Gemeinde Schwalmtal.....	25

318/2019	Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	25
Stadt Viersen.....		27
319/2019	Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der 110-kV-Hochspannungs-Leitung zwischen der UA Dülken (Stadt Viersen) und dem Punkt Speick-West (Stadt Mönchengladbach).....	27
320/2019	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Viersen vom 10.04.2019	29
321/2019	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Viersen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 10.04.2019.....	31
322/2019	Dritte Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen vom 10.04.2019	36
323/2019	Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019.....	38
324/2019	Bebauungsplan Nr. 039-6 „Heimbachstraße / Remigiusstraße" in Viersen - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen – - Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -	41
325/2019	Bebauungsplan Nr. 150-1 „Burgfeld" in Viersen - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen – - Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -	44
326/2019	Straßenbenennungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 150-1 Burgfeld	47
327/2019	Bebauungsplan Nr. 44-3 „Gewerbegebiet Freiheitsstraße / Helmholtzstraße" in Viersen - Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB – - Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB -	49
Sonstige		51
328/2019	Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde	51
329/2019	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich: Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich, für das Geschäftsjahr 2019/2020 (1. April 2019 bis 31. März 2020)	52
330/2019	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich: Auslegung des Jagdpachtverteilungsplanes für das Geschäftsjahr 2019/2020 (01. April 2019 bis 31. März 2020) der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich, in Nettetal-Lobberich.....	53

Kreis Viersen

305/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.03.2019
Aktenzeichen 03240794356/grä
gegen**

Herrn
Manuel Thiele
Korstenstraße 1
41836 Hückelhoven

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.04.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

306/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 25.02.2019
Aktenzeichen 03194634535/ha
gegen**

Herrn
Maciej Kedzierski
Szarych Szeregów 2A/8
PL-44-194 KNUROW

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.04.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

307/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.03.2019 Aktenzeichen 03240791705/sie gegen

Herrn
Marouf Mahamoud
Grevenbroicher Str. 8
41748 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer Telearbeit für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.04.2019

Im Auftrag

Ruminski

308/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.03.2019 Aktenzeichen 03194808770/brü gegen

Herrn
Hakan Kaya
Sommerstraat 74
B-2060 ANTWERPEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.04.2019

Im Auftrag

Ruminski

309/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.04.2019 Aktenzeichen 03240799323/grä gegen

Frau
Stephanie Rönfeldt
Brauereistraße 8
47877 Willich

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.04.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

310/2019 Berufung der Beisitzer und deren Stellvertreter in den Kreiswahlausschuss für die am 26.05.2019 stattfindende Europawahl

Aufgrund § 5 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG) i. V. m. § 9 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) und mit § 4 der Europawahlordnung (EuWO) berufe ich für die am 26. Mai 2019 stattfindende Europawahl folgende von den Kreistagsfraktionen und den Geschäftsstellen vorgeschlagene Wahlberechtigte in den Kreiswahlausschuss des Kreises Viersen:

Beisitzer	stellvertretende Beisitzer	
1. Stephan Seidel, Viersen	Peter Fischer, Kempen	CDU
2. Anne Kolanus, Viersen	Angelika Feller, Tönisvorst	CDU
3. Manfred Wolfers jun., Grefrath	Reinhardt Lüger, Niederkrüchten	CDU
4. Heinz Joebges, Willich	Hans-Joachim Kremser, Tönisvorst	SPD
5. Rita Baumgart, Grefrath	Udo Rosowski, Brüggen	SPD
6. Martina Haak, Niederkrüchten	Jürgen Heinen, Schwalmtal	GRÜNE

Viersen, 28.03.2019

gez.
Dr. Coenen
Kreiswahlleiter

311/2019 Änderung vom 04.04.2019 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder im Kreis Viersen vom 16.11.2011 und der Satzung vom 14.12.2012 über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag am 28.03.2019 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder im Kreis Viersen vom 16.11.2011 und der Satzung vom 14.12.2012 über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme beschlossen:

1. Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder im Kreis Viersen vom 16.12.2011, zuletzt geändert am 22.03.2013, wird wie folgt geändert:

Die Anlage über die Höhe der Elternbeiträge nach § 4 Abs. 1 der Satzung wird ab dem 01.08.2019 gemäß der beigefügten Beitragstabelle geändert.
Die ersten beiden Einkommensstufen entfallen ersatzlos.

Anlage zur Beitragssatzung (§ 4 der Satzung)

gültig ab 01.08.2019

Elternbeiträge im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

Stufe	Jahreseinkommen in €	Beitrag in € für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt			Beitrag in € für Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr			Beitrag in € für Kinder bis zum 2. Lebensjahr		
		25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.
1	bis 39.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	bis 52.000	72	77	130	111	116	171	178	183	235
3	bis 65.000	115	120	199	177	182	266	237	242	311
4	bis 78.000	155	160	266	234	239	350	269	274	353
5	bis 91.000	170	175	291	258	263	386	297	302	388
6	über 91.000	185	190	316	280	285	418	323	328	421

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist der Beitrag analog wie für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt anzuwenden.
Geschwisterkinder sind frei, der höhere Beitrag wird zugrunde gelegt.

2. Die Satzung vom 14.12.2012 über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme wird wie folgt geändert:

Die Anlage über die Höhe der Kostenbeiträge nach § 6 Abs. 2 der Satzung wird ab dem 01.08.2019 gemäß der beigefügten Beitragstabelle geändert.
Die erste Einkommensstufe entfällt ersatzlos.

Anlage zu § 6 der Satzung

gültig ab 01.08.2019

Monatliche Kostenbeiträge für die Kindertagespflege*							
Stundensatz pro Monat in €	0 €	5,48€	7,66 €	9,85 €	13,12 €	16,41 €	19,68 €
Betreuungsstufen pro	bis 35.000 €	bis 50.000 €	bis 65.000 €	bis 80.000 €	bis 95.000 €	bis 110.000 €	über 110.000 €
4	0 €	21,92 €	30,64 €	39,40 €	52,48 €	65,64 €	78,72 €
5	0 €	27,40 €	38,30 €	49,25 €	65,60 €	82,05 €	98,40 €
6	0 €	32,88 €	45,96 €	59,10 €	78,72 €	98,46 €	118,08 €
7	0 €	38,36 €	53,62 €	68,95 €	91,84 €	114,87 €	137,76 €
8	0 €	43,84 €	61,28 €	78,80 €	104,96 €	131,28 €	157,44 €
9	0 €	49,32 €	68,94 €	88,65 €	118,08 €	147,69 €	177,12 €
10	0 €	54,80 €	76,60 €	98,50 €	131,20 €	164,10 €	196,80 €
11	0 €	60,28 €	84,26 €	108,35 €	144,32 €	180,51 €	216,48 €
12	0 €	65,76 €	91,92 €	118,20 €	157,44 €	196,92 €	236,16 €
13	0 €	71,24 €	99,58 €	128,05 €	170,56 €	213,33 €	255,84 €
14	0 €	76,72 €	107,24 €	137,90 €	183,68 €	229,74 €	275,52 €
15	0 €	82,20 €	114,90 €	147,75 €	196,80 €	246,15 €	295,20 €
16	0 €	87,68 €	122,56 €	157,60 €	209,92 €	262,56 €	314,88 €
17	0 €	93,16 €	130,22 €	167,45 €	223,04 €	278,97 €	334,56 €
18	0 €	98,64 €	137,88 €	177,30 €	236,16 €	295,38 €	354,24 €
19	0 €	104,12 €	145,54 €	187,15 €	249,28 €	311,79 €	373,92 €
20	0 €	109,60 €	153,20 €	197,00 €	262,40 €	328,20 €	393,60 €
21	0 €	115,08 €	160,86 €	206,85 €	275,52 €	344,61 €	413,28 €
22	0 €	120,56 €	168,52 €	216,70 €	288,64 €	361,02 €	432,96 €
23	0 €	126,04 €	176,18 €	226,55 €	301,76 €	377,43 €	452,64 €
24	0 €	131,52 €	183,84 €	236,40 €	314,88 €	393,84 €	472,32 €
25	0 €	137,00 €	191,50 €	246,25 €	328,00 €	410,25 €	492,00 €
26	0 €	142,48 €	199,16 €	256,10 €	341,12 €	426,66 €	511,68 €
27	0 €	147,96 €	206,82 €	265,95 €	354,24 €	443,07 €	531,36 €
28	0 €	153,44 €	214,48 €	275,80 €	367,36 €	459,48 €	551,04 €
29	0 €	158,92 €	222,14 €	285,65 €	380,48 €	475,89 €	570,72 €
30	0 €	164,40 €	229,80 €	295,50 €	393,60 €	492,30 €	590,40 €
31	0 €	169,88 €	237,46 €	305,35 €	406,72 €	508,71 €	610,08 €
32	0 €	175,36 €	245,12 €	315,20 €	419,84 €	525,12 €	629,76 €
33	0 €	180,84 €	252,78 €	325,05 €	432,96 €	541,53 €	649,44 €
34	0 €	186,32 €	260,44 €	334,90 €	446,08 €	557,94 €	669,12 €
35	0 €	191,80 €	268,10 €	344,75 €	459,20 €	574,35 €	688,80 €
36	0 €	197,28 €	275,76 €	354,60 €	472,32 €	590,76 €	708,48 €
37	0 €	202,76 €	283,42 €	364,45 €	485,44 €	607,17 €	728,16 €
38	0 €	208,24 €	291,08 €	374,30 €	498,56 €	623,58 €	747,84 €
39	0 €	213,72 €	298,74 €	384,15 €	511,68 €	639,99 €	767,52 €
40	0 €	219,20 €	306,40 €	394,00 €	524,80 €	656,40 €	787,20 €
41	0 €	224,68 €	314,06 €	403,85 €	537,92 €	672,81 €	806,88 €
42	0 €	230,16 €	321,72 €	413,70 €	551,04 €	689,22 €	826,56 €
43	0 €	235,64 €	329,38 €	423,55 €	564,16 €	705,63 €	846,24 €
44	0 €	241,12 €	337,04 €	433,40 €	577,28 €	722,04 €	865,92 €
45	0 €	246,60 €	344,70 €	443,25 €	590,40 €	738,45 €	885,60 €
46	0 €	252,08 €	352,36 €	453,10 €	603,52 €	754,86 €	905,28 €
47	0 €	257,56 €	360,02 €	462,95 €	616,64 €	771,27 €	924,96 €
48	0 €	263,04 €	367,68 €	472,80 €	629,76 €	787,68 €	944,64 €
49	0 €	268,52 €	375,34 €	482,65 €	642,88 €	804,09 €	964,32 €
50	0 €	274,00 €	383,00 €	492,50 €	656,00 €	820,50 €	984,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder im Kreis Viersen vom 16.11.2011 und der Satzung vom 14.12.2012 über

die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) **eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,**
- b) **die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,**
- c) **der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder**
- d) **der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**

41747 Viersen, 04.04.2019

gez.

Dr. Coenen
Landrat

Burggemeinde Brüggen

312/2019 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Burggemeinde Brüggen wird in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Brüggen, Wahlamt, 2. OG für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019, spätestens am 10. Mai 2019 bis 12.30 Uhr, bei der Burggemeinde Brüggen, Wahlamt, Zimmer 212, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Viersen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief-umschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Brüggen, 02. April 2019

Der Bürgermeister

Gez.

Frank Gellen

Stadt Nettetal

313/2019 Berichtigung der Bekanntmachung der Stadt Nettetal im Amtsblatt des Kreises Viersen am 28.03.2019, Nr. 11, betr. 3. Änderungssatzung vom 20.03.2019 zur Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Nette-Betrieb“ vom 19.12.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2015.

In Artikel I Ziffer 2 wird der Absatz 1 zu § 3 wie folgt berichtigt:

„(1) Die Betriebsleitung besteht aus dem oder der Ersten Beigeordneten als Erste Betriebsleitung und zwei weiteren, vom Rat zu bestellenden Betriebsleitungen für den kaufmännischen und für den technischen Bereich, die gemäß Eigenbetriebsverordnung die Gesamtverantwortung für den Betrieb tragen. Die Betriebsleitung trifft ihre Entscheidungen einvernehmlich. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Betriebsausschuss.“

Hinter Punkt 2 wird ein neuer Punkt 3 eingefügt mit folgendem Inhalt:

„§ 3 Abs. 2 wird hinter dem Betrag von 20.000,- € (ohne Umsatzsteuer) eingefügt.“

Die nachfolgenden Nummerierungen ändern sich fortlaufend entsprechend.

In alt Punkt 5 und neu Punkt 6 soll die Klammer wie folgt lauten „(Alle genannten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer)“

In alt Punkt 10 und neu Punkt 11 muss es richtig „Betriebsbereichsleitungen“ heißen.

Nettetal, den 03.04.2019

gez.
Wagner
Bürgermeister

314/2019 Bekanntmachung der Stadt Nettetal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der **Stadt Nettetal** wird in der Zeit vom 06. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019 während der Öffnungszeiten des Bürgerservices und zwar

am Montag,	06.05.2019	von 08.00 – 18.00 Uhr,
am Dienstag,	07.05.2019	von 08.00 – 16.30 Uhr,
am Mittwoch,	08.05.2019	von 08.00 – 16.30 Uhr,
am Donnerstag,	09.05.2019	von 08.00 – 18.00 Uhr und
am Freitag,	10.05.2019	von 08.00 – 12.00 Uhr

im Rathaus, Bürgerservice, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Raum 165, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10. Mai 2019 bis **12.00 Uhr**, bei der Stadt Nettetal im **Rathaus, Bürgerservice, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Raum 165**, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. **Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Viersen durch Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **05. Mai 2019** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs.1 der Europawahlordnung bis zum **10. Mai 2019** versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs.1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. Mai 2019, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Nettetal, 11.04.2019

gez.
Wagner
Bürgermeister

315/2019 Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-277 „Am Trappistenweg“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 19.03.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-277 „Am Trappistenweg“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt etwa 500 m nordwestlich des Ortskerns von Kaldenkirchen am Westrand des Allgemeinen Siedlungsbereiches zwischen der noch im Siedlungsbereich liegenden Stappstraße und der Straße Juiser Feld, die im Teilstück zwischen Wyrleweg und dem Regenrückhaltebecken kurz vor der Kurve zur Steyler Straße fast vollständig anbaufrei ist.

Im Stadtteil Kaldenkirchen wird zum Sommer 2020 bedarfsabhängig ein zusätzlicher Kindergarten mit 4 Gruppen benötigt. Ziel der Planung ist hierzu einen gut geeigneten Standort zu entwickeln. Zugleich mit der Planung eines Kindergartens an diesem Standort sollen weitere Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes einer wohnbaulichen Entwicklung zugeführt werden, um die Chance zu nutzen, der dringenden Wohnraumnachfrage in Kaldenkirchen auch an dieser Stelle zeitnah nachzukommen.

Die städtebauliche Konzeption sieht entlang der Straße Juiser Feld eine verdichtete Bebauung mit Mehrfamilienhäusern vor, rückwärtig im Übergang zur Bebauung entlang der Stappstraße ist eine Bebauung mit Einfamilienhäusern geplant.

Der Bebauungsplan Ka-277 „Am Trappistenweg“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

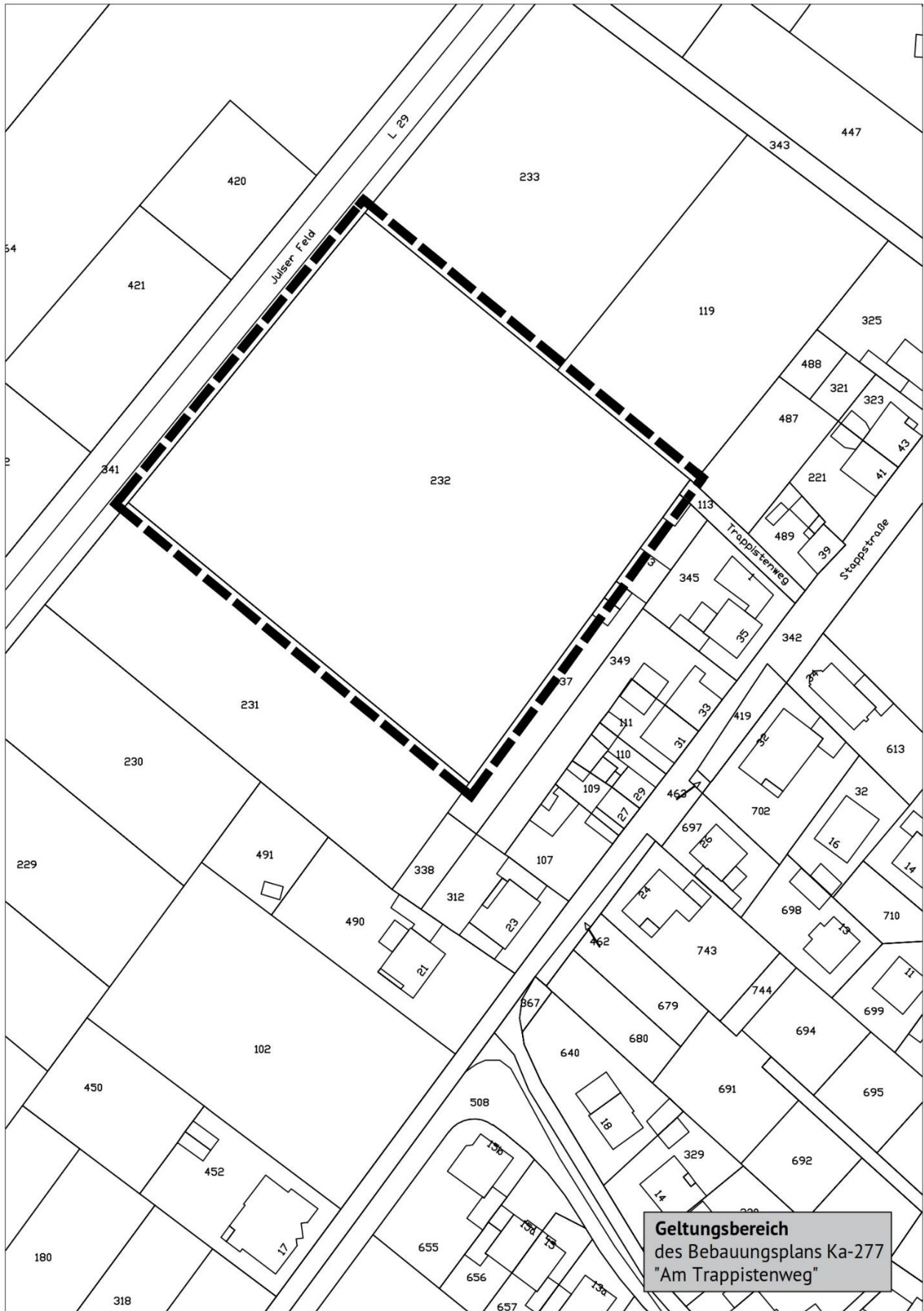
montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 10.04.2019

gez. Wagner
Bürgermeister



316/2019 Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-251 „Niedieckstraße/Longlife-Areal“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 19.03.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-251 „Niedieckstraße/ Longlife-Areal“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-251 „Niedieckstraße/ Longlife-Areal“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Lobberich, nördlich des Ortskerns und wird begrenzt:

- Im Norden durch eine gewerbliche Nutzung südlich der Bongartzstraße,
- im Süden durch die neue Wohn-Erschließungsstraße „An der Weberei“,
- im Osten durch die Niedieckstraße und
- im Westen durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der neuen Wohnbebauung „An der Weberei“.

Mit der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-251 „Niedieckstraße/ Longlife-Areal“ tritt der Bebauungsplan Lo-251 für diesen Bereich außer Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-251 „Niedieckstraße/ Longlife-Areal“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 19.03.2019 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-251 „Niedieckstraße/ Longlife-Areal“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

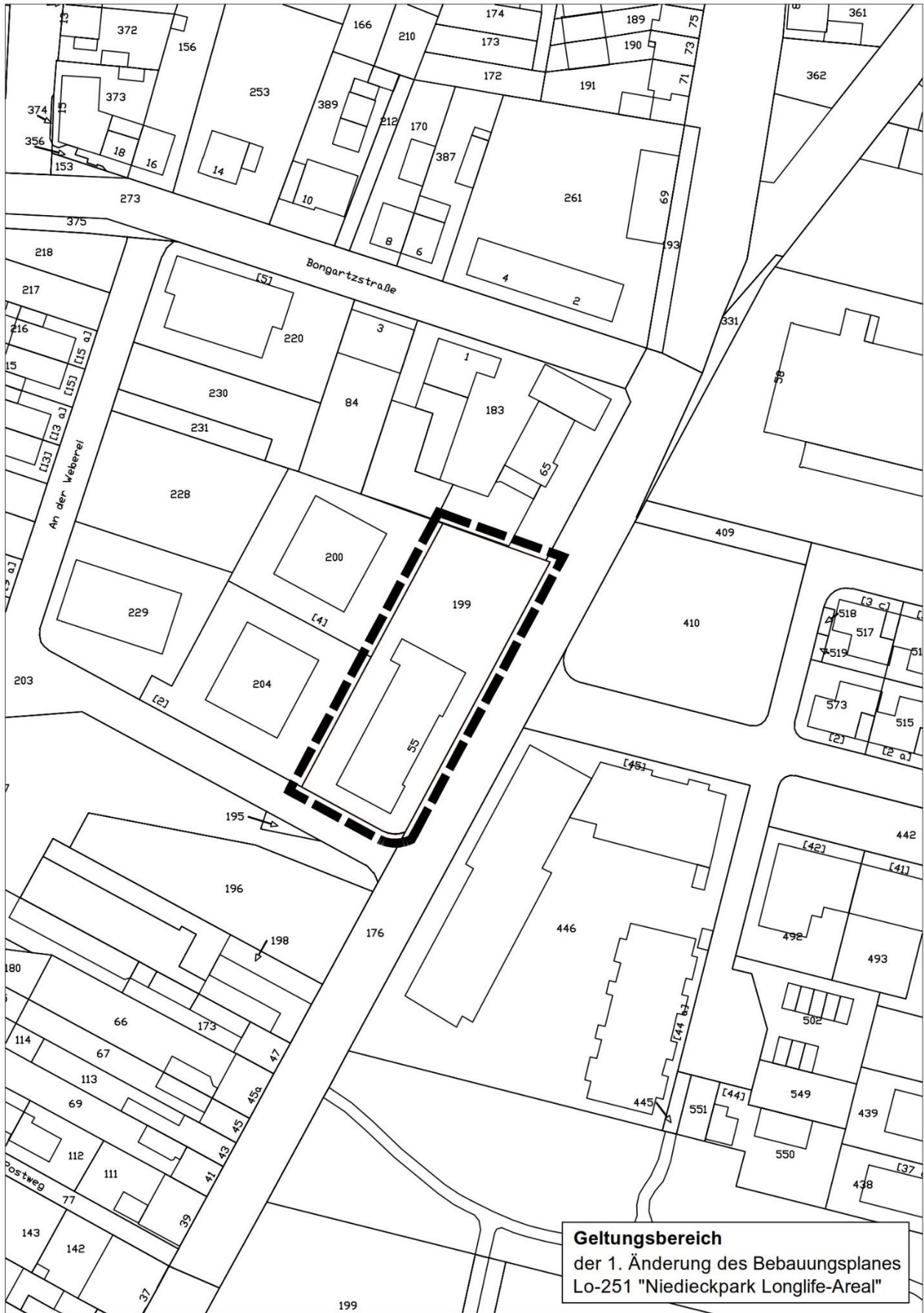
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 10.04.2019

gez. Wagner
Bürgermeister



Gemeinde Niederkrüchten

317/2019 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für

die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde Niederkrüchten

wird in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 18, 41372 Niederkrüchten (Zugang barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019, spätestens am **10. Mai 2019 bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, Zimmer 18, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Viersen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019
oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Niederkrüchten, den 9. April 2019

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Schippers

Gemeinde Schwalmtal

318/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stimmbezirke der Gemeinde Schwalmtal werden in der Zeit vom 06. Bis 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Mo.-Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mo.-Do. von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

im Rathaus, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 308, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 10. Mai 2019 bis 12:00 Uhr beim Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal, Rathaus, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 308, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

3. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk des Kreises Viersen** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
4. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**
 - 4.1 ein in das Wahlverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 4.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs.

2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs.1 der Europawahlordnung entstanden ist.

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde (Wahlamt) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl (25. Mai 2019), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag** (26. Mai 2019) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Schwalmtal, den 29. März 2019

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister

gez. Michael Pesch

Stadt Viersen

319/2019 Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der 110-kV-Hochspannungs-Leitung zwischen der UA Dülken (Stadt Viersen) und dem Punkt Speick-West (Stadt Mönchengladbach)

Die Westnetz GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund plant die Erneuerung der bestehenden Hochspannungsfreileitungen zwischen der Umspannanlage Dülken und dem Punkt Speick-West. Die Maßnahme umfasst die Demontage von 42 Masten und die Errichtung von 24 Masten. Bei den Masten handelt es sich um Stahlgittermasten mit einer Höhe zwischen 24 und 44 Metern, die zum Teil ortsgleich, zum Teil an neuen Standorten der bestehenden Trasse errichtet werden.

Die Westnetz GmbH hat mit Schreiben vom 08.03.2019 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Beginnend an der UA Dülken verläuft die Trasse in südlicher Richtung nahe den Ortschaften Hausen, Rassel, Winkeln, Rönneker zum Punkt Speick-West.

Für die vorhandenen und geänderten Maststandorte und Schutzstreifen werden Grundstücke der Gemarkungen

- Dülken und Viersen der Stadt Viersen, sowie
- Hardt-Neue, Mönchengladbach-Land, der Stadt Mönchengladbach

in Anspruch genommen. Der Vorhabenträger hat die Anwohner des Trassenbereiches bereits frühzeitig, durch eine Informationsbroschüre, über seine Planungen unterrichtet (§ 25 Abs.3 VwVfG).

Mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 28.06.2018 wurde als Ergebnis der Vorprüfung nach § 7 Abs 1 UVPG i.v.M. Anlage 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG festgestellt, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) für das oben genannte Vorhaben liegt in der Zeit **vom 29.04.2019 bis einschließlich 28.05.2019** bei der Stadt Viersen, FB 80/I – Zentrale Bauverwaltung - Zimmer 135, Bahnhofstraße 23-29, 41747 Viersen, während der Dienststunden Montags bis Donnerstags von 8 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr sowie Freitags von 8 Uhr bis 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite www.brd.nrw.de zur Verfügung.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei den genannten Städten und Gemeinden zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich zum 11.06.2019**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Am Bonnehof 35 in 40474 Düsseldorf (Anhebungsbehörde) oder bei der Stadt Viersen, FB 80/I – Zentrale Bauverwaltung - , Bahnhofstraße 23-29, 41747 Viersen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Erhebung von Einwendungen ist in elektronischer Form nur mit qualifizierter elektronischer Signatur zulässig.

Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen bzw. Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die Anhörungsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 2 EnWG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen verzichten. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Äußerungen eingereicht sowie Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen bzw. Äußerungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen sowie Abgabe von Äußerungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme oder Äußerung abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Viersen, den 04.04.2019

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez.
Fritzsche
Techn. Beigeordnete

320/2019 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Viersen vom 10.04.2019

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S.2338), und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RealStZustG) vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 732 / SGV. NRW. 611), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), in seiner Sitzung am 09.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Viersen wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 480 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 460 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2019.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 09.04.2019 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 10.04.2019

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

321/2019 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Viersen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 10.04.2019

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 – Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (GV. NRW. S. 741) wird von der Stadt Viersen als örtlicher Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Viersen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

a. Im Stadtteil Viersen

Am Sonntag anlässlich des Viersener Landmarktes (Viersen Stadt Land Markt), am Sonntag anlässlich der Viersener Note und am Sonntag anlässlich des Martinsmarktes.

b. Im Stadtteil Dülken

Am Sonntag anlässlich des Kindertages, am Sonntag anlässlich der Bierbörse, am Sonntag anlässlich des Mühlenfestes und am Sonntag anlässlich des Dülkener Weihnachtsmarktes („Weihnachtstreff“).

c. Im Stadtteil Süchteln

Am Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Süchtelner Vielfalt“, am Sonntag anlässlich des Irmgardisfestes und am Sonntag anlässlich des Süchtelner Weihnachtsmarktes.

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die jeweiligen Geltungsbereiche werden durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten!) definiert. Die Bereiche sind im Folgenden verbal und in den Anlagen zu dieser Verordnung zeichnerisch dargestellt:

- Stadtteil Viersen:
Rektoratstraße, Burgstraße, Bahnhofstraße, Parkstraße, Große Bruchstraße, Rintgerstraße, Gereonsplatz, Bleichstraße, Gladbacher Straße, Hohlstraße, Am Kloster, Heierstraße, Remigiusstraße, Löhstraße, Gartenstraße, Remigiusstraße, Schultheißenhof (s. Anlage 1)
- Stadtteil Dülken:
Kurze Straße, Neumarkt, St.-Martin-Straße, Nordgraben, Ostgraben, Theodor-Frings-Allee, Westgraben, Gasstraße (s. Anlage 2)
- Stadtteil Süchteln:
Ostring, Westring (s. Anlage 3)

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort genannten Geschäftszeiten offenhält,
- entgegen § 2 Verkaufsstellen außerhalb des dort genannten räumlichen Geltungsbereiches offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 4

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Viersen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 18.04.2017, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 15 vom 27.04.2017, außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 10.04.2019
Stadt Viersen
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

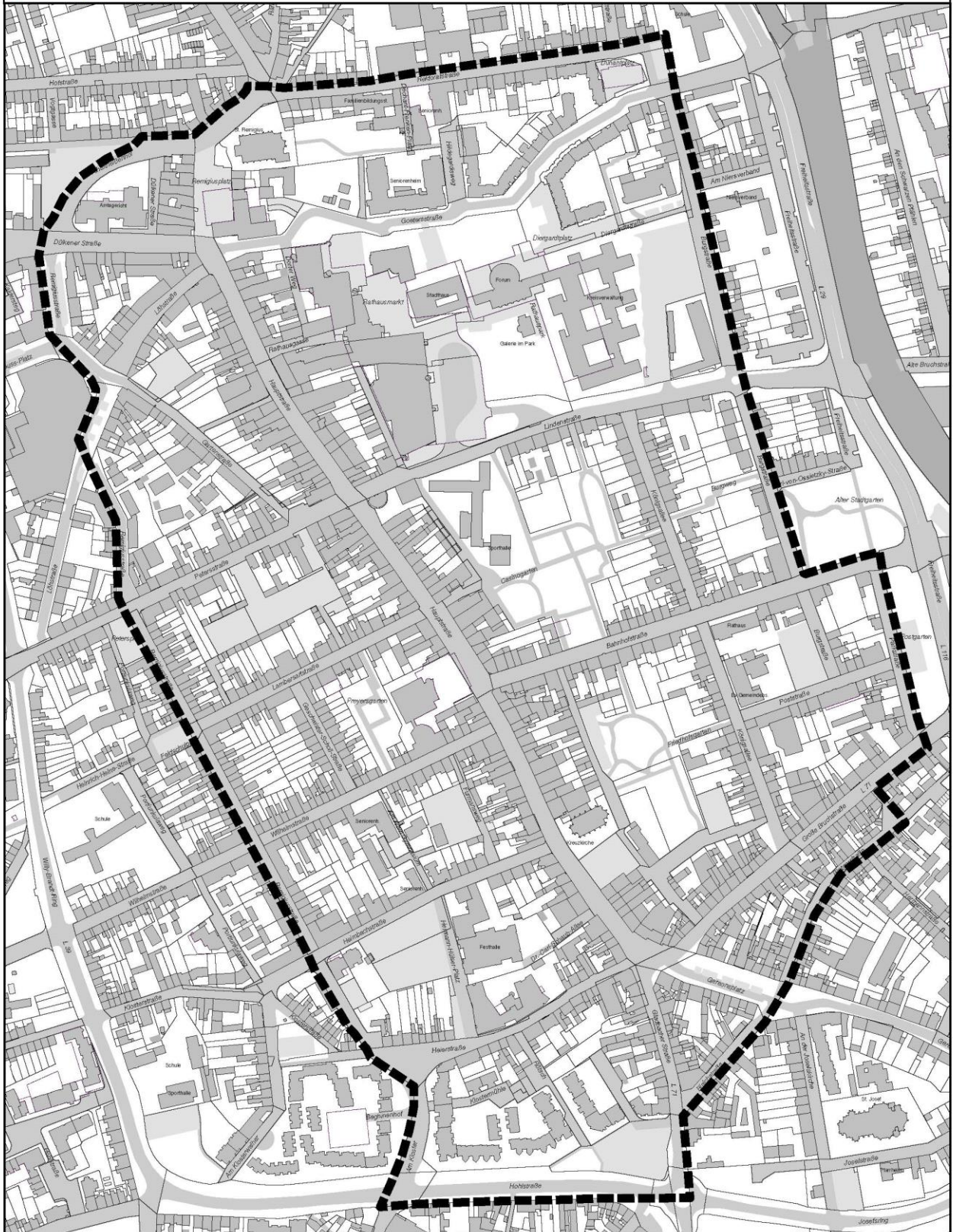
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Räumlicher Geltungsbereich gem. § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Viersen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 10.04.2019 – siehe Anlagen Nr. 1 bis 3



Maßstab 1 : 4.500
April 2017
V2017-076

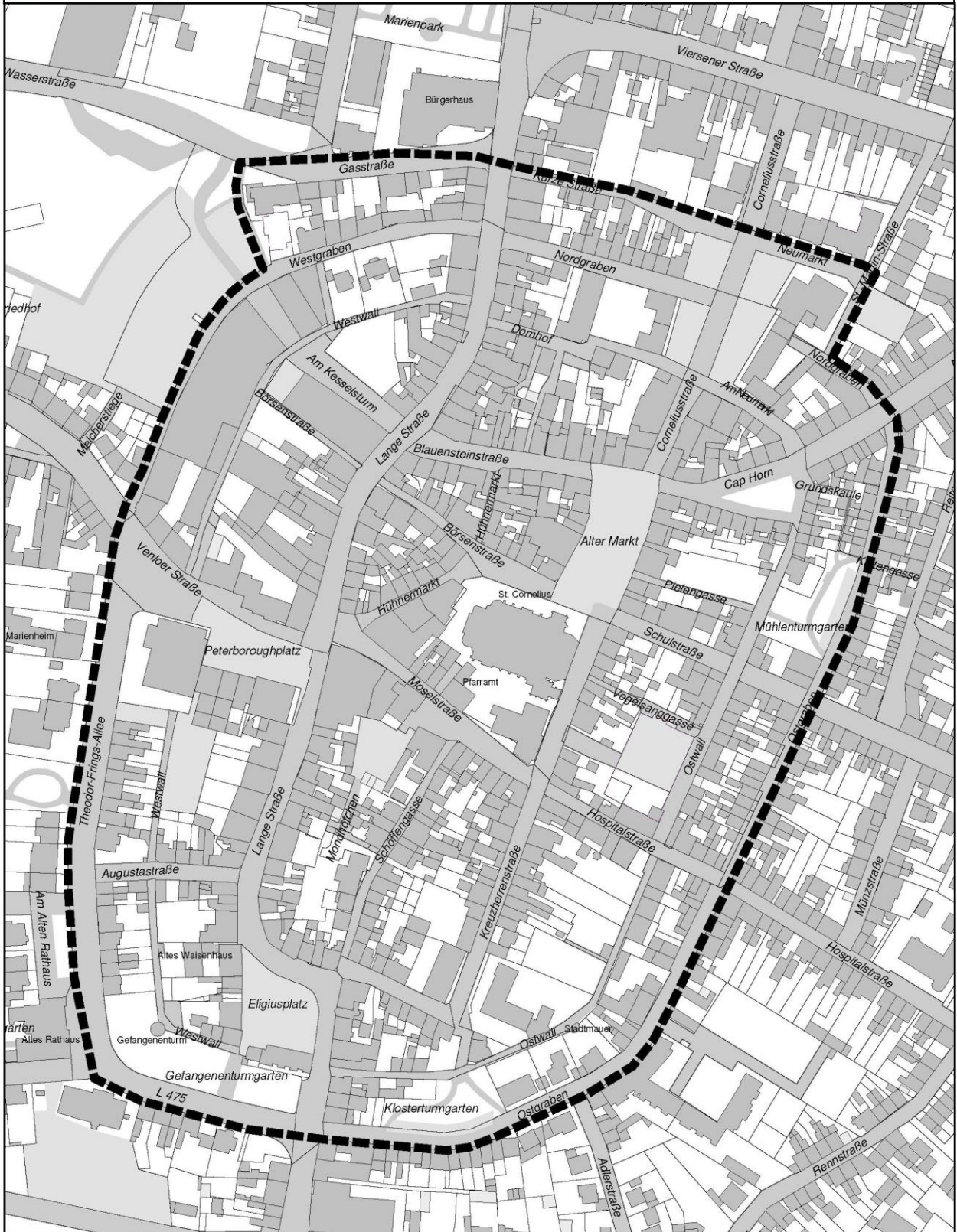
Anlage 1





Maßstab 1 : 2.500
April 2017
V2017-076

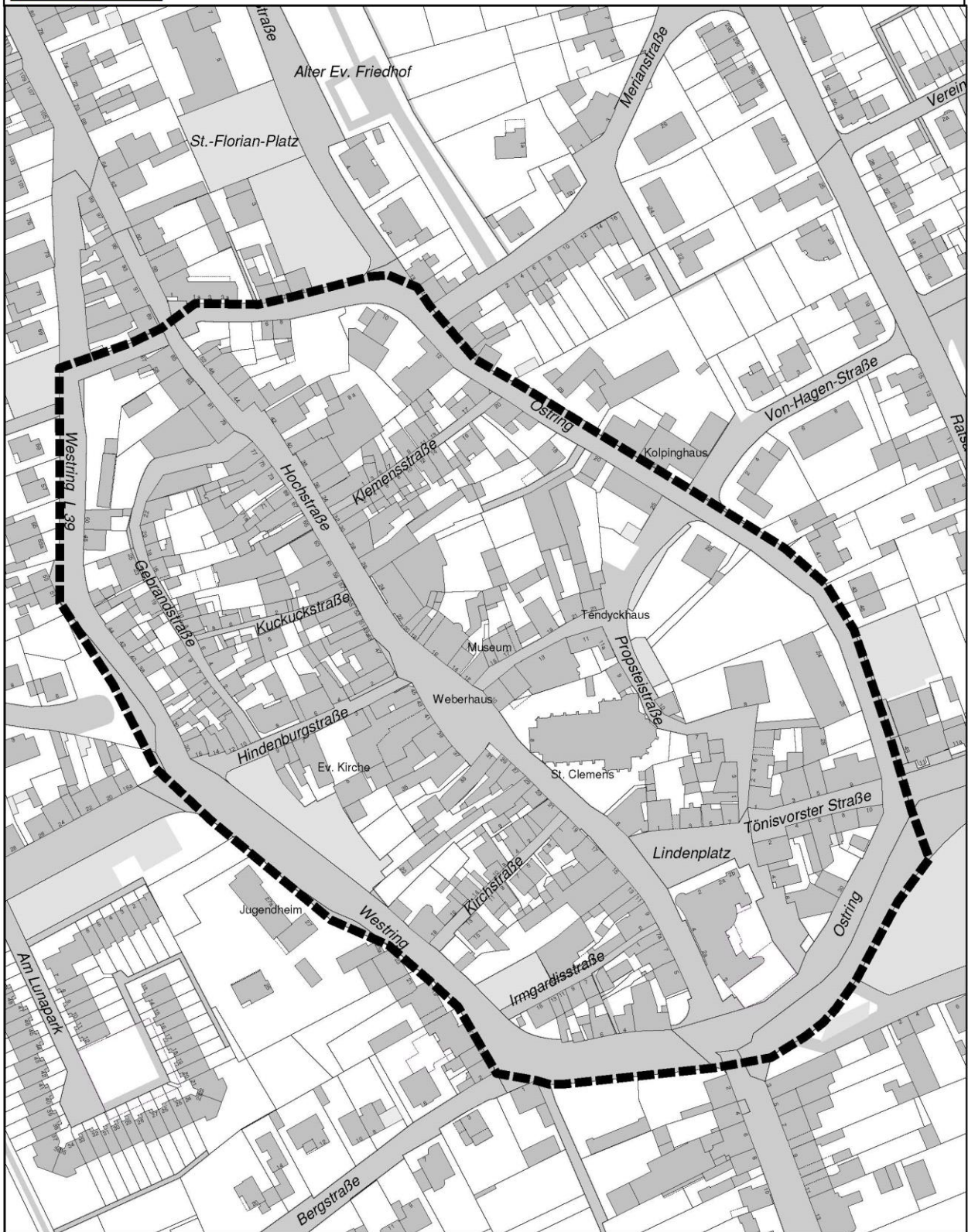
Anlage 2





Maßstab 1 : 2.000
April 2017
V2017-076

Anlage 3



322/2019 Dritte Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen vom 10.04.2019

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in seiner Sitzung am 09.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen vom 20.04.2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26.09.2018, wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage		Gebühr in €
1	Beförderung von Nichtnotfallpatienten		
1.1	bei der Beförderung einer Person		391,20
1.2	bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen in einem Fahrzeug	je Benutzer	195,60
2	Beförderung von Notfallpatienten mit Rettungswagen		
2.1	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, bei Beförderung einer Person		403,71
2.2	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen in einem Fahrzeug	je Benutzer	322,27
2.3	Bei einer Beförderung einer Person über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 2.1) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis -ende		4,00
2.4	Bei einer Beförderung von zwei oder mehreren Personen über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 2.2) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis -ende	je Benutzer	2,00
3	Einsatz des Notarztes		
3.1	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, notärztliche Versorgung eines Notfallpatienten am Notfallort sowie während der Beförderung		475,82
3.2	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, notärztliche Versorgung von zwei oder mehr Notfallpatienten am Notfallort sowie während einer Beförderung	je Benutzer	397,21
3.3	Einsatz des Notarztes (zur Versorgung eines Notfallpatienten am Notfallort oder während der Beförderung einer Person im RTW) über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 3.1) ab dem		4,00

	16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis –ende		
3.4	Einsatz des Notarztes (zur Versorgung von zwei oder mehreren Notfallpatienten am Notfallort oder während der Beförderung der Personen im RTW) über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 3.2) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis –ende	je Benutzer	2,00

4	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen		
4.1	Beförderung von Arzneimitteln, Blutprodukten aus zellulären Blutbestandteilen, Organen, ähnlichen Gütern, medizinischen Geräten oder Ähnlichem innerhalb des Stadtgebietes Viersen		122,00
4.2	Bei einer Beförderung über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 4.1) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis -ende		4,00

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 09.04.2019 beschlossene Dritte Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 10.04.2019

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

323/2019 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Viersen wird in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr
und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr

im Stadthaus Viersen, Raum 100, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen (barrierefrei erreichbar) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10. Mai 2019 bis 13.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Viersen im Stadthaus Viersen, Raum 100, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis Viersen**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Viersen, den 25.04.2019

Stadt Viersen
gez.

Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

324/2019 Bebauungsplan Nr. 039-6 „Heimbachstraße / Remigiusstraße“ in Viersen
- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen –
- Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung empfiehlt,
der Rat der Stadt Viersen beschließt:

a) die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend den beigefügten Beschlussempfehlungen der Verwaltung,

b) den Bebauungsplan Nr. 039-6 "Heimbachstraße/Remigiusstraße" in Viersen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 039-6 "Heimbachstraße / Remigiusstraße" bezieht sich auf einen Bereich im Stadtteil Alt-Viersen, im südwestlichen Abschnitt des Kreuzungsbereiches der Heimbachstraße mit der Remigiusstraße.

Es umfasst die Flurstücke Nr. 296, 297 und 466 der Flur 100 sowie Teile der Flurstücke Nr. 363 und 420 der Flur 100 auf der Gemarkung Viersen.

Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1.200 m² (0,12 ha). Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 039-6 "Heimbachstraße / Remigiusstraße" erfolgt gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.

Zum diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 89 BauO NRW werden gemäß § 9 Abs. 4 BauGB Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die für diesen Bereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 039 Blatt 1 "Sanierungsgebiet Mechanische Seidenweberei" außer Kraft gesetzt.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S.759) in Verbindung mit den §§ 2 - 4 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 in Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421).

Der Bebauungsplan wird inkl. Begründung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 13:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 13:00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und seiner Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S.759) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

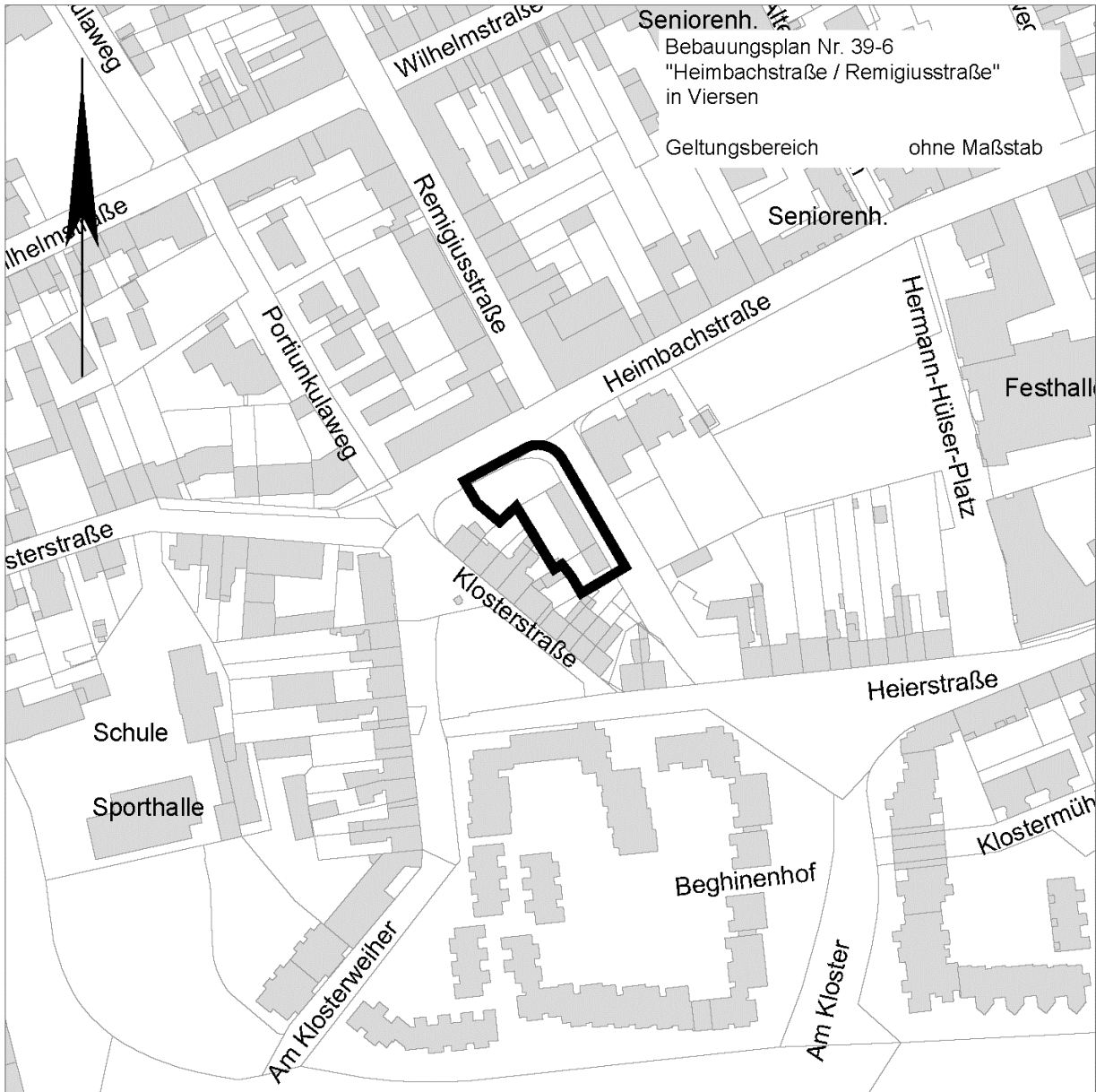
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 039-6 „Heimbachstraße / Remigiusstraße“ in Viersen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin



325/2019 Bebauungsplan Nr. 150-1 „Burgfeld“ in Viersen
- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen –
- Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung empfiehlt,
der Rat der Stadt beschließt

- a) die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend der beigefügten Beschlussempfehlungen der Verwaltung,
- b) den Bebauungsplan Nr. 150-1 „Burgfeld“ in Viersen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Viersen, östlich der Viersener Innenstadt. Es wird begrenzt durch die Straßen Zum Strötgesfeld und die Gerberstraße im Norden, die Kanalstraße im Osten, die Krefelder Straße bzw. Alte Bruchstraße bzw. Krefelder Straße im Süden sowie die Straßen An den Schwarzen Pfählen und Grevenbroicher Straße bzw. die Grundstücksflächen der ehemaligen Villa Marx im Westen.

Der genaue Verlauf des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im Plan dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 10.01.2019.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150-1 „Burgfeld“ erfolgt im sog. beschleunigten Verfahren im Sinne des § 13a ohne Erstellung einer Umweltprüfung (gem. § 2 Abs. 4 BauGB). Aufgrund der Größenordnung des Plangebietes erfolgte eine überschlägige Prüfung von Umweltkriterien, eine sog. Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150-1 ist eine Anpassung der Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) auf dem Wege der Berichtigung erforderlich.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Sinne des § 13a Baugesetzbuch nicht in einem separaten Planverfahren, welches parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt wird, sondern durch eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes ohne formalisiertes Planverfahren, nachdem der Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 89 BauO NRW werden gemäß § 9 Abs. 4 BauGB Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die für diesen Planbereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 150 außer Kraft.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), FNA 213-1 und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes -bauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421).

Der Bebauungsplan wird inkl. Begründung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 13:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 13:00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und seiner Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S.759) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

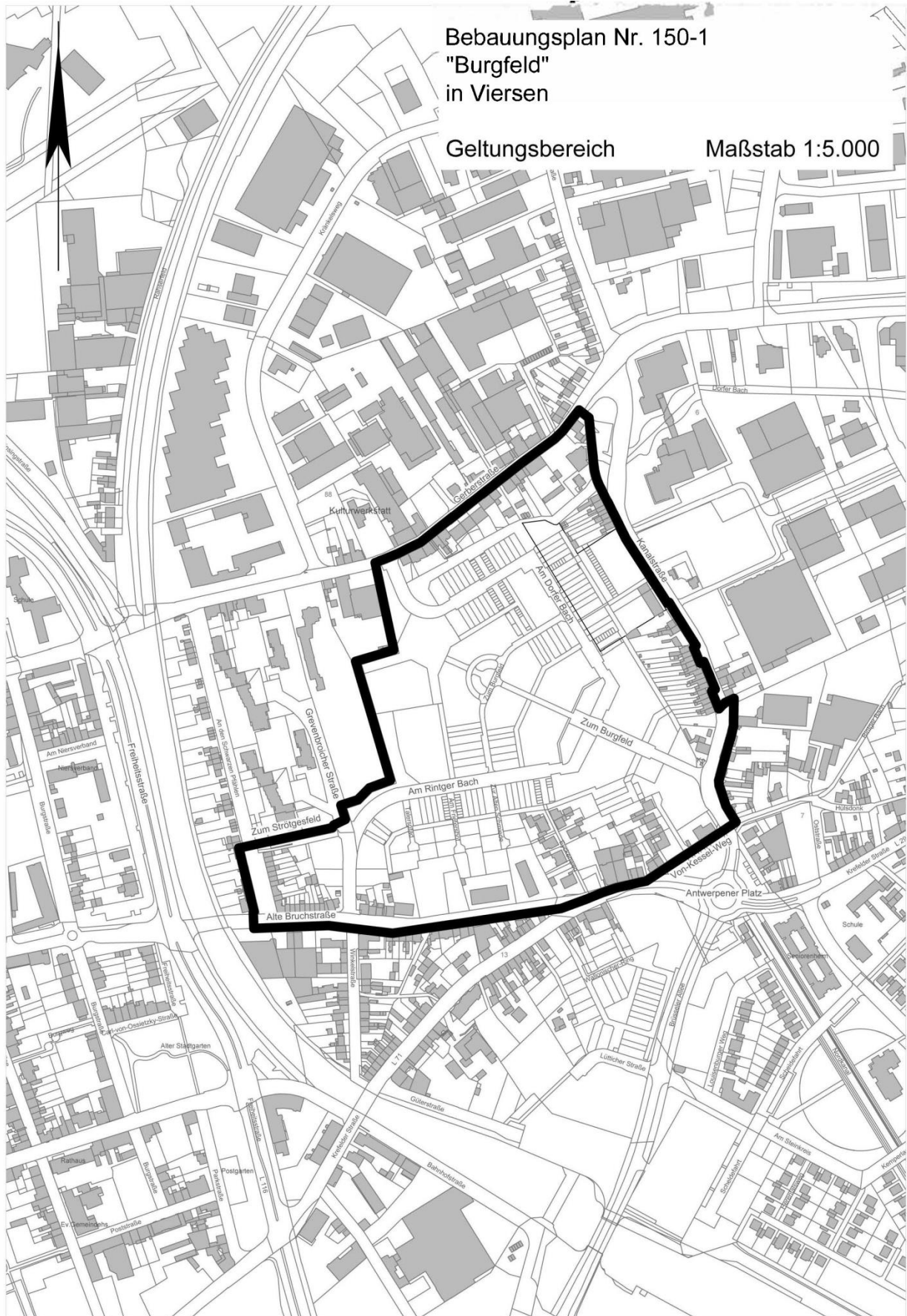
Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 150-1 „Burgfeld“ in Viersen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin



326/2019 Straßenbenennungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 150-1 Burgfeld

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und –planung des Rates der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2019 beschlossen, die neu geplanten Straßen in dem Baugebiet wie folgt zu benennen:

- - Burgfeld
- - Zum Lehnsgut
- - Leinpfad
- - Am Dorfer Bach
- - Am Rintger Bach
- - Zur alten Schmiede
- - Am Frietershof
- - Talerspfad

Die Lage der Straße ist in der Karte als Anlage zur Bekanntmachung erkennbar. Die Benennung dieser Straßen wird hiermit nach § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gegeben. Als Tag der Bekanntgabe der Benennung wird der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Kreis Viersen folgende Tag bestimmt (§ 41 (4) VwVfG NRW). Der Beschluss mit Begründung kann während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12:00 Uhr

bei der Stadt Viersen, Fachbereich 80, Abt. III Liegenschaften, Geodaten und Bodenordnung, Rathaus Bahnhofstraße, Bahnhofstraße 23-29, im Zimmer 228 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

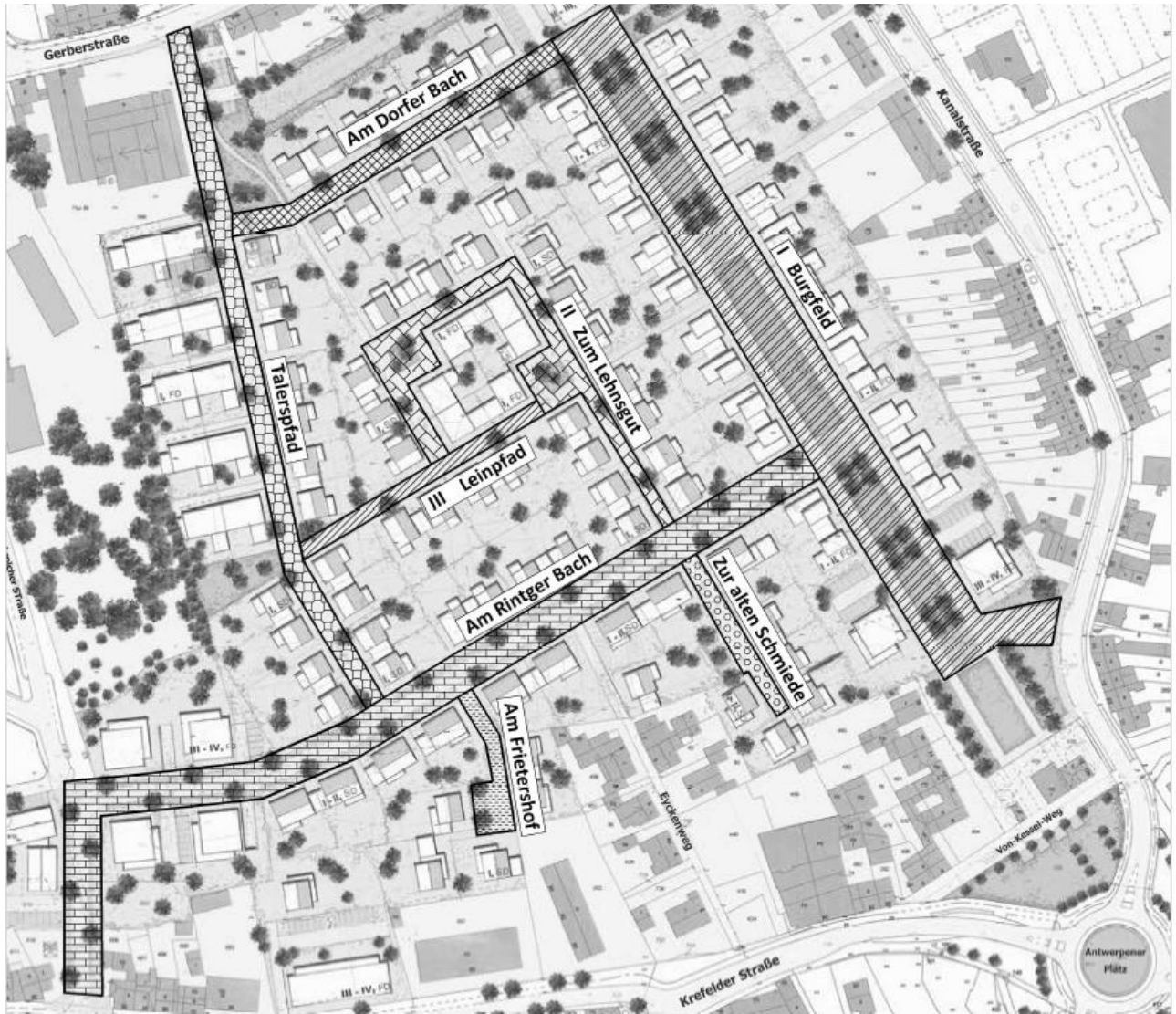
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

Viersen, den 9.4.2019

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Susanne Fritzsche
Technische Beigeordnete



Lage und Benennung der Straße im Geltungsbereich des B-Plan „Burgfeld“

327/2019 Bebauungsplan Nr. 44-3 „Gewerbegebiet Freiheitsstraße / Helmholtzstraße" in Viersen

- Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB –

- Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung- und Planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen nimmt die Stellungnahmen und Meinungsäußerungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis und beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 44-3 „Gewerbegebiet Freiheitsstraße / Helmholtzstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch.“

Hinweise zum Beschluss

Das Plangebiet des Bebauungsplans liegt im Süd-Osten des Viersener Stadtteils Alt-Viersen östlich der Kölnischen Straße / Freiheitsstraße und nördlich der Helmholtzstraße. Es umfasst ca. 2,38 ha und erstreckt sich auf die Flurstücke 311, 466, 467 bis 474, 679, 902, 903, 927, 930, 933, 939, 977 und 1018 Flur 17 der Gemarkung Viersen. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44-3 "Gewerbegebiet Freiheitsstraße / Helmholtzstraße" erfolgt gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen. Unbeachtlich dessen werden alle umweltrelevanten Faktoren während der Planaufstellung beachtet und innerhalb der Begründung beschrieben.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421).

Aufgrund des Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44-3 "Gewerbegebiet Freiheitsstraße / Helmholtzstraße" einschließlich Begründung sowie der dazugehörigen verfügbaren umweltbezogenen Informationen im Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23 - 29, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 13:00 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 13:00 Uhr
-

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 25.04.2019 bis einschließlich 24.05.2019.

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung können zur zusätzlichen Information auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren eingesehen werden.

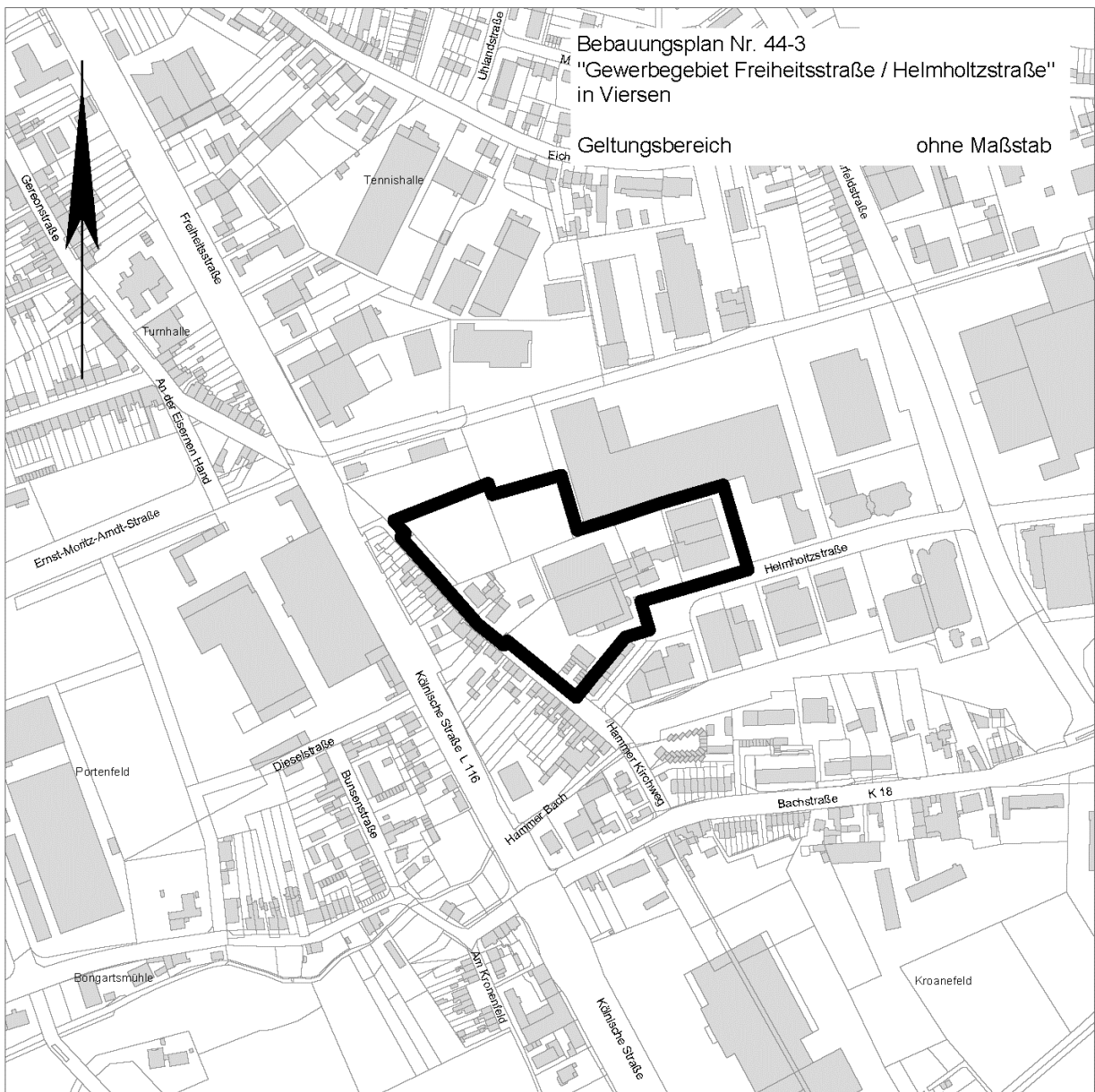
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44-3 "Gewerbegebiet Freiheitsstraße / Helmholtzstraße" schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 02.04.2019 gefasste Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 44-3 "Gewerbegebiet Freiheitsstraße / Helmholtzstraße" in Viersen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In Vertretung

gez.

Fritzsche
Technische Beigeordnete



Sonstige

328/2019 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 16.01.2019 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellttem Sparkassenbuch

Nr. 4111703114

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 16.04.2019
Sparkasse Krefeld

**329/2019 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich:
Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich, für das Geschäftsjahr
2019/2020 (1. April 2019 bis 31. März 2020)**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land NRW, hat die Genossenschaftsversammlung vom 03.04.2019 folgende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2019/2020 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2019/2020 wird

in der Einnahme auf	17.570,00 €
und in der Ausgabe auf	17.570,00 €

festgesetzt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2019/2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 13. Mai bis 25. Mai 2019, während der Dienststunden beim Bürgerservice der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, zur Einsichtnahme aus.

Nettetal, den 03. April 2019

gez. Nelissen
Jagdvorsteher

**330/2019 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich:
Auslegung des Jagdpachtverteilungsplanes für das Geschäftsjahr 2019/2020 (01. April 2019 bis 31. März 2020) der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich, in Nettetal-Lobberich.**

Der Jagdpachtverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2019/2020 liegt mit dem Jagdkataster in der Zeit vom **13.05.2019** bis **25.05.2019**

beim Kassenführer, Heinz Meiners, Marienstraße 7, 41334 Nettetal-Hinsbeck, Tel. 02153-13573, zur Einsicht durch die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter aus.

Der Jagdpachtverteilungsplan wird entsprechend der Satzung, § 16, bekannt gemacht. Widersprüche gegen die Jagdpachtverteilung können nur innerhalb der Bekanntmachungsfrist berücksichtigt werden.

Nettetal, den 03. April 2019

gez. Nelissen
Jagdvorsteher

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen